

Feuer Sonderrisiken

Spezifische Bestimmungen



TITEL 1 - PRINZIPIEN

Artikel 1 - Gegenstand

Artikel 2 - Risikosituation

Artikel 3 - Allgemeine Ausschlüsse und Präventionsmaßnahmen

TITEL 2 - BASISGARANTIE

KAPITEL 1 - FEUER UND GLEICHGESTELLTE RISIKEN

Artikel 4 - Garantie

**KAPITEL 2 - ARBEITSKONFLIKT – AUFRUHR – VOLKSBEWEGUNGEN – VANDALISMUS
UND BÖSWILLIGKEIT**

Artikel 5 - Garantie

Artikel 6 - Entschädigungsgrenze

Artikel 7 - Spezifische Ausschlüsse

KAPITEL 3 - STROMSCHÄDEN

Artikel 8 - Garantie

Artikel 9 - Entschädigungsgrenze

Artikel 10 - Spezifische Ausschlüsse

KAPITEL 4 - WASSERSCHÄDEN

Artikel 11 - Garantie

Artikel 12 - Spezifische Ausschlüsse

KAPITEL 5 - STURM – HAGEL – SCHNEE- ODER EISLAST

Artikel 13 - Garantie

Artikel 14 - Entschädigungsgrenze

Artikel 15 - Spezifische Ausschlüsse

KAPITEL 6 - GLASBRUCH

Artikel 16 - Garantie

Artikel 17 - Spezifische Ausschlüsse

TITEL 3 - OPTIONALE GARANTIEN

**KAPITEL 1 - ZUSÄTZLICHE KOSTEN FÜR DEN WIEDERAUFBAU VON INDUSTRIEBAUTEN
(K.E. 01.03.2009, ANHANG 6)**

Artikel 18 - Garantie

KAPITEL 2 - ÜBERSCHWEMMUNG

Artikel 19 - Garantie

Artikel 20 - Entschädigungsgrenze

Artikel 21 - Spezifische Ausschlüsse

KAPITEL 3 - ERDBEBEN

Artikel 22 - Garantie

Artikel 23 - Entschädigungsgrenze

Artikel 24 - Spezifische Ausschlüsse

KAPITEL 4 - GEBÄUDEHAFTPFLICHT

Artikel 25 - Garantie

Artikel 26 - Versicherte Beträge

Artikel 27 - Spezifische Ausschlüsse

TITEL 4 - ZUSÄTZLICHE GARANTIEN

Artikel 28 - Gegenstand

TITEL 5 - EIGENE VORSCHRIFTEN ZUR VERSICHERUNG FEUER SONDERRISIKEN

KAPITEL 1 - DAUER UND ENDE DES VERSICHERUNGSVERTRAGS

Artikel 29 - Besonderheiten im Veräußerungsfall

KAPITEL 2 - MELDEPFLICHT

Artikel 30 - Bei Vertragsabschluss

KAPITEL 3 - SCHADENSFÄLLE

Artikel 31 - Vorgehen im Schadenfall

Artikel 32 - Regelung von Regress

Artikel 33 - Schadensabschätzung

Artikel 34 - Selbstbeteiligung

Artikel 35 - Entschädigungsmodalitäten

KAPITEL 4 - ALLGEMEINES

Artikel 36 - Automatische Anpassung und Steuern

TITEL 1 - PRINZIPIEN

Artikel 1 - GEGENSTAND

Wenn **Sie** Eigentümer sind, entschädigen **wir Sie** für sämtliche Schäden, die Ihrem **Gebäude** und/oder dessen **Inhalt** zugefügt werden, abhängig von der abgeschlossenen Deckung, wenn sie durch ein unsicheres Ereignis verursacht werden, das aus einer gedeckten Gefahr resultiert und nicht ausgeschlossen wird.

Wenn Sie **Mieter** oder Bewohner des **Gebäudes** sind, decken **wir** Ihren **Inhalt** gegen Schäden, verursacht durch ein unsicheres Ereignis, das aus einer gedeckten Gefahr resultiert und nicht ausgeschlossen wird.

Je nach Fall decken **wir** auch Ihre **Mieterhaftpflicht** oder Ihre Vermieterhaftpflicht des **Gebäudes**.

Wenn die vorliegende Versicherung Güter deckt und für Rechnung oder zugunsten einer anderen Person als **Sie** selbst abgeschlossen wird, gilt sie nur in dem Maße, wie diese Güter nicht durch eine Versicherung gedeckt sind, die durch diese Person selber abgeschlossen wurde, ohne Beziehung zu der Abschätzung der Schäden. Für Schäden, die durch letztere Versicherung gedeckt sind, wird vorliegende Versicherung in eine Versicherung der Haftpflicht umgewandelt, die Ihnen bei Schäden an diesen Gütern obliegen kann.

WICHTIG:

Vergessen **Sie** beim Abschluss und im Laufe der Versicherung nicht, uns die Elemente anzuzeigen, die gemäß Artikel 6 und 7 der Verwaltungsvorschriften das Risiko erschweren können.

Artikel 2 - RISIKOSITUATION

A. Die **bezeichneten Güter** sind in der in den besonderen Bedingungen angegebenen Situation versichert und, wenn es sich um bewegliche Sachen handelt, sowohl innerhalb der **Gebäude** als auch auf den angrenzenden Geländen.

An allen Orten versichert sind allerdings:

- die Tiere, die zum versicherten **Inhalt** gehören;
- die Gabelstapler und elektrischen Hubwagen, die zum versicherten **Material** gehören.

B. Die abgeschlossenen Garantien werden auf jedes neue Risiko in Belgien erweitert, das **Sie** nach dem Inkrafttreten des Vertrags errichtet, erworben oder gemietet haben, sowie auf den darin befindlichen **Inhalt**, sofern eine ähnliche Aktivität darin ausgeübt wird.

Diese Garantierweiterung endet nach 90 Tagen, gerechnet ab dem Datum des Erwerbs oder des Beginns des Mietverhältnisses, es sei denn, **wir** wurden über das Risiko informiert und haben es akzeptiert. Diese Erweiterung gilt nicht für:

- **Waren** beim Transport;
- **Gebäude**, die sich im Bau befinden und nicht Gegenstand einer vorläufigen Abnahme waren.

Diese Erweiterung wird in einer Höhe von 500.000 EUR gewährt.

C. Im Falle der endgültigen Verlegung der Gesamtheit der **bezeichneten Güter** oder der versicherten Haftpflichten an einen anderen Ort in Belgien wird die Versicherung an diesem Ort fortgesetzt. **Sie** verfügen über eine Frist von 30 Tagen ab der Übertragung, um sie uns anzuzeigen. Nach Ablauf dieser Frist und in Ermangelung einer Anzeige wird die Versicherung aufgehoben.

D. Im Falle der vorübergehenden und partiellen Übertragung von **Hausrat** in Europa, bleibt Letzterer während höchstens 90 Tagen in anderen Gebäuden gedeckt, auch wenn sie den Kriterien des bezeichneten **Gebäudes** nicht entsprechen.

Die Entschädigung ist auf 5.000 EUR pro Schadensfall begrenzt. Diese Garantieverweiterung wird nicht gewährt, wenn es sich um eine Räumlichkeit handelt, die dem **Versicherten** gehört oder die er für mehr als 90 Tage gemietet hat.

- E. Im Falle der Beteiligung an einer Handelsmesse oder einer Ausstellung in einem Land der Europäischen Union, wird die Versicherung innerhalb der Beschränkungen der in vorliegender Versicherung abgeschlossenen Garantien gewährt, und in den Gebäuden, wo die Ausstellung stattfindet, für **materiellen Schäden** am **Material** und an den **Waren** des **Versicherten** für einen Zeitraum von höchstens 90 Tagen pro **Versicherungsjahr**, bis zur Höhe von 22.500 EUR pro Schadensfall, ohne Anwendung der **Verhältnisregel**.

Artikel 3 - ALLGEMEINE AUSSCHLÜSSE UND PRÄVENTIONSMAßNAHMEN

- A. Ausgeschlossen sind Schäden jedweder Art sowie die Erschwerung von Schäden, die unmittelbar oder mittelbar verursacht werden durch:
1. Krieg oder gleichartige Situationen und Bürgerkrieg, **Terrorismus** oder **Sabotage**. **Wir** müssen jedoch beweisen, dass ein kausaler Zusammenhang zwischen diesen Umständen und den Schäden besteht;
 2. kollektive Gewalttaten, jedoch unbeschadet der in Artikel 5 vorgesehenen Optionsgarantie „**Arbeitskonflikt – Aufruhr – Volksbewegungen – Vandalismus** und **Böswilligkeit**“;
 3. jede vorsätzliche Handlung, durch die ein Gut beschädigt oder zerstört wird, durch die Benutzung von **Sprengstoffen** oder biologischen, chemischen, nuklearen oder radioaktiven Mitteln;
 4. Beschlagnahme;
 5. Erdbeben oder eine **Naturkatastrophe**;
 6. **Kernrisiko**;
 7. Vorhandensein oder Dispersion von Asbest, Asbestfasern oder Asbest enthaltenden Produkten, sofern diese Schäden eine Folge der schädlichen Eigenschaften von Asbest sind;
 8. mobile Heizungsanlagen oder solche mit offener Flamme.
- B. Ebenfalls von der Versicherung ausgeschlossen sind Schäden jedweder Art:
1. deren Ursache, die bei einem vorhergehenden Schadensfall festgestellt worden war, nicht beseitigt wurde;
 2. am **Gebäude** oder einem Teil des versicherten **Gebäudes**, das verfallen (d. h., wenn der Grad der **Abnutzung** höher als 40 % ist) oder abbruchreif ist;
 3. die aus der Tatsache resultieren, dass technische oder elektrische Anlagen nicht den Vorschriften entsprechen, die für Aktivitäten von Unternehmen gelten (R.G.P.T., R.G.I.E. und Gesetz bezüglich des Wohlbefindens bei der Arbeit), sofern **wir** den kausalen Zusammenhang zwischen der Vorschriftswidrigkeit der Anlage und dem Eintreten oder der Verschärfung des Schadensfalls nachweisen;
 4. am Inhalt von Wärmetrocknern, Öfen, Räucherschrank, Röstern und Brutkästen, wenn der Schadensfall seinen Ursprung innerhalb dieser Anlagen oder Geräte hat;
 5. an allen beweglichen Sachen, die einem **Versicherten** gehören und durch einen anderen Versicherungsvertrag gedeckt sind, wenn sie aus einer durch diesen anderen Vertrag versicherten Gefahr hervorgehen. Falls der **Versicherte** jedoch kraft des Gesetzes über die Versicherungen eine

Entschädigung zu Lasten vorliegender Versicherung erhalten würde, so setzt er uns vertragsmäßig in seine Rechte und Anträge gegen den Versicherer dieses anderen Vertrags ein;

6. die verursacht, erschwert oder beeinflusst werden durch eine **Explosion** von **Sprengstoffen** in der versicherten **Niederlassung**, wenn ihr Vorhandensein dem **Versicherten** vernünftigerweise bekannt sein musste;
7. die durch einen Personen- oder Lastenaufzug verursacht, erschwert oder beeinflusst werden, der von einer anerkannten Prüfstelle als mit den geltenden Vorschriften übereinstimmend eingestuft wurde und von einem zugelassenen Unternehmen jährlich gewartet wird;
8. infolge eines Schadensfalls, die sich aus den folgenden Situationen ergeben:
 - Verluste, Erhöhung der Verluste oder Diebstahl von Gegenständen nach einem Schadensfall durch Verschulden des **Versicherten** wegen mangelnder Sorgfalt, Konsolidierung oder Instandhaltung der geborgenen Vermögensgegenstände;
 - Verluste oder Mehrkosten, die bei einem Wiederaufbau darauf zurückzuführen sind, dass das **Gebäude** an vorgeschriebene Auflagen angepasst wird;
9. mangels gegenteiliger Vereinbarung in den besonderen Bedingungen, Schäden, die dem **Inhalt** durch Temperaturänderung infolge eines Betriebsausfalls oder einer Störung der Kälte- oder Wärmeerzeugung zugefügt werden, ungeachtet des Ursprungs dieses Ausfalls oder dieser Störung.

C. Präventionsverpflichtungen

Wir machen **Sie** auf die Bedeutung der Präventionsmaßnahmen in den vorliegenden spezifischen Bestimmungen und in Ihren besonderen Bedingungen aufmerksam.

Der **Versicherte** verpflichtet sich:

1. die vertraglich vorgesehenen Vorrichtungen zu installieren und alle für die Sicherheit von Gütern vorgesehenen Präventionsmittel zu verwenden;
2. diese Mittel und Vorrichtungen während der gesamten Dauer der Versicherung in gutem Zustand zu halten.

Wir decken für die Gesamtheit der Garantien, einschließlich der optionalen Garantien, auf keinen Fall Schäden, die aus der Nichteinhaltung einer bestimmten Präventionsverpflichtung resultieren, sofern diese Nichteinhaltung zum Eintreten des Schadens oder zur Erschwerung seiner Folgen beiträgt.

TITEL 2 - BASISGARANTIEN

Die Kapitel 1 bis 6 des vorliegenden Titels gelten in dem in den besonderen Bedingungen erläuterten Maß.

KAPITEL 1 - FEUER UND GLEICHGESTELLTE RISIKEN

Artikel 4 - GARANTIE

A. 1. FEUER

Keine Feuerschäden sind:

- die völlige oder partielle Zerstörung von in eine Feuerstelle gefallenem, geworfenem oder gelegten Gegenständen;
- Verbrennungen, unter anderem an Wäsche und Kleidungsstücken;
- übermäßige Wärme, Heranrücken von oder Kontakt mit einem Licht oder einer Wärmequelle, Emanationen, Projektionen oder Sturz von Brennstoffen, Selbstentzündung und Gärung, die Schäden verursachen, ohne dass es zu einer Flammenausbreitung kam.

2. EXPLOSION ODER IMPLOSION

3. EXPLOSION VON SPRENGSTOFFEN

vorbehaltlich des Ausschlusses in Artikel 3. B. 6.

4. BLITZSCHLAG

wenn er direkt die **bezeichneten Güter** trifft.

5. STROMSCHLAG VON TIEREN

6. AUFPRALL AUF BEZEICHNETE GÜTER durch:

- vom Blitz getroffene Gegenstände;
- Luft- oder Raumfahrzeuge oder Teile davon und daraus fallende oder geschleuderte Gegenstände;
- Landfahrzeuge. Schäden durch den Aufprall eines versicherten Fahrzeugs auf ein anderes Fahrzeug sind jedoch ausgeschlossen;
- Tiere;
- Sturz von Bäumen auf das **Gebäude**, außer wenn er durch das Fällen oder Ausschneiden von Bäumen, die dem **Versicherten** gehören, entsteht;
- Sturz von Pfählen, Masten oder Teilen eines Nachbargebäudes, das einem **Dritten** gehört, auf das **Gebäude**;
- andere Gegenstände, die anlässlich der oben genannten Anprallsituationen geschleudert oder umgeworfen werden.

7. EINBRUCH IN GEBÄUDE

begangen durch Diebe am **Gebäude**, einschließlich **materiellen Schäden** an der Alarmanlage, sofern:

- der **Versicherte** dessen Eigentümer ist;
- oder er **Mieter** ist und es um eine regelmäßige **Bewohnung** durch dem **Versicherten** handelt;

- das **Gebäude** nicht im Bau, Umbau oder in Reparatur ist.

Die Entschädigung wird ohne Anwendung der **Verhältnisregel** von Beträgen gewährt und wird auf 12.500 EUR pro Schadensfall beschränkt.

Wir erweitern unsere Deckung auf Schäden, die durch Aufbrechen von vom **Mieter** am **Gebäude** fest angebrachten Einrichtungsgegenständen und Materialien entstehen. Diese Einrichtungsgegenstände und Materialien sind als **Material** und/oder **Hausrat** bis zu einem Betrag von 12.500 EUR pro Schadensfall gedeckt, ohne Anwendung der **Verhältnisregel** für Beträge.

Wir übernehmen jedoch keine Schäden, wenn das **Gebäude** oder der Teil des **Gebäudes**, das sich an der in den besonderen Bedingungen bezeichneten Adresse befindet, seit mehr als 6 Monaten vor Eintritt des Schadensfalls unbewohnt oder ungenutzt ist.

8. RAUCH

infolge des fehlerhaften, plötzlichen und unvorhersehbaren Betriebs eines Heizungs- oder Küchengeräts, unter Ausschluss der offenen Feuerstellen, soweit dieses Gerät und der Schornstein, mit dem es verbunden werden muss, zu den **bezeichneten Gütern** gehören.

B. FOLGEN DES EINTRITTS DER OBEN GENANNTEN GEFAHREN

Auch wenn der Schadensfall sich außerhalb der **bezeichneten Güter** ereignet, umfasst diese Garantie die **materielle Schäden**, die diesen zugefügt werden durch:

- Rettungsmaßnahmen oder jedes andere angemessene Lösch-, Bewahrungs- oder Rettungsmittel;
- Abbrüche oder Zerstörungen, die angeordnet werden, um die Ausbreitung eines versicherten Schadensfalls aufzuhalten;
- Einstürze, die unmittelbar und ausschließlich aus einem versicherten Schadensfall resultieren;
- Gärung oder Selbstentzündung gefolgt von Feuer oder **Explosion**;
- Rauch, Wärme, ätzende Dämpfe, die unmittelbar und ausschließlich durch eine in der Nähe des **Gebäudes** eingetretene versicherte Gefahr entstehen.

C. Diese Garantien werden durch die in Titel 4 definierten Nebengarantien ergänzt.

KAPITEL 2 - ARBEITSKONFLIKT – AUFRUHR – VOLKSBEWEGUNGEN – VANDALISMUS UND BÖSWILLIGKEIT

Artikel 5 - GARANTIE

A. 1. Alle Schäden, die den **bezeichneten Gütern** unmittelbar zugefügt werden:

- durch Personen, die sogar ohne unmittelbar betroffen zu sein, an **Arbeitskonflikte** teilnehmen;
- durch **Aufbruch** oder **Volksbewegungen**;
- durch **Vandalismus** oder **Böswilligkeit**, sofern diese Schäden nicht bereits durch andere Bestimmungen vorliegender Versicherung versicherbar wären;
- die durch die in obigen Fällen von einer gesetzlich zusammengestellten Behörde ergriffenen Maßnahmen für die Bewahrung und den Schutz der versicherten Güter entstehen würden.

2. Die Erschwerung der kraft anderer Vertragsbestimmungen bereits versicherten Schäden, wenn sie aus einem der obigen Umstände resultiert.

B. Diese Garantien werden durch die in Titel 4 definierten Nebengarantien ergänzt.

- C. Die Garantie tritt am 7. Tag um 0 Uhr nach unserer Annahme des Deckungsantrags in Kraft.
- D. **Wir** behalten uns das Recht vor, die Garantie jederzeit auszusetzen, mittels einer Kündigungsfrist von 7 Kalendertagen, die am Tage nach der Einlieferung auf der Post der Aufhebungsmitteilung oder der diese Änderung enthaltenden außergerichtlichen Urkunde, beginnt.

Artikel 6 - ENTSCHÄDIGUNGSGRENZE

Der Gesamtbetrag der Entschädigungen, die in Anwendung dieser Garantie zahlbar sind, wird pro **Versicherungsjahr** auf 25 % der versicherten Beträge je **Niederlassung** beschränkt, unbeschadet unserer Beteiligung an den **Rettungskosten**.

Artikel 7 - SPEZIFISCHE AUSSCHLÜSSE

Von der vorliegenden Garantie ausgeschlossen sind:

- A. Schäden ästhetischer Art, unter anderem durch Graffiti oder wildes Plakatieren;
- B. Verluste und Schäden verursacht durch oder anlässlich eines Diebstahls, Diebstahl- oder Plünderungsversuchs;
- C. Schäden am **Inhalt**, der sich außen befindet, z. B. auf einem Hof;
- D. Verluste von Flüssigkeiten oder Gas, die der versicherten **Niederlassung** über Leitungen zugeführt werden;
- E. Andere Schäden als Feuer- oder **Explosionsschäden**:
- infolge der Nichteinhaltung der normalen Verfahren von Betriebsunterbrechung des Unternehmens im Falle der Einstellung der Arbeit;
 - an durchscheinenden Kunststoffplatten und Verglasungen;
 - in **Gebäuden** im Bau und in aufgrund von Reparatur, Restauration oder Renovierung völlig unbewohnten **Gebäuden**;
 - wenn der **Versicherte** Vermieter (oder Eigentümer) ist, verursacht durch Taten begangen von oder mit Beihilfe seines **Mieters**, seines Bewohners oder der in ihrem Haushalt lebenden Personen.

KAPITEL 3 - STROMSCHÄDEN

Artikel 8 - GARANTIE

Die Einwirkung von Elektrizität, einschließlich der indirekten Folge des Blitzschlags, auf elektrische oder elektronische Geräte, Induktion und Feuer, die ihren Ursprung innerhalb der elektrischen Geräte und Anlagen finden.

Artikel 9 - ENTSCHÄDIGUNGSGRENZE

Bei Schäden an **EDV-** und **elektronischem Material** ist unsere Intervention pro Schadensfall auf 100.000 EUR beschränkt, ungeachtet der Anzahl der beschädigten Anlagen oder Geräte.

Artikel 10 - SPEZIFISCHE AUSSCHLÜSSE

Ausgeschlossen sind Schäden:

- A. an Sicherungen, Relais, Heizwiderständen, Lampen jeglicher Art, elektronischen Röhren, Glasteilen und elektronischen Komponenten, wenn der Schadensfall nur diese Komponenten betrifft;
- B. an **Waren**;
- C. bei denen der **Versicherte** die Hersteller- oder Lieferantengarantie erhält;
- D. aufgrund von Umbau- oder Reparaturarbeiten an **bezeichneten Gütern**;
- E. die auftreten, wenn das **Gebäude** sich im Bau befindet, renoviert oder umgebaut wird, sofern dieser Umstand in irgendeiner Form zum Auftreten des Schadensfalls beiträgt oder dessen Konsequenzen verschärft;
- F. die auf Verschleiß oder einen innewohnenden Fehler zurückzuführen sind.

KAPITEL 4 - WASSERSCHÄDEN

Artikel 11 - GARANTIE

- A. Auslaufen von Wasser aus **Wasseranlagen** innerhalb und außerhalb des **Gebäudes** und der Nachbargebäude.
- B. Auslaufen von Wasser aus Haushalts- oder Sanitärgeräten, Aquarien und Wasserbetten, die im **Gebäude** und den benachbarten Gebäuden installiert sind.
- C. Eindringen oder Einsickern von Wasser in das **Gebäude** aus atmosphärischen Niederschlägen infolge von Bruch, Riss oder Überlaufen in Leitungen zur Ableitung dieses Regenwassers.
- D. Abfluss von Mineralölen infolge des Bruches ihrer Anlagen.
- E. Durchsickern von Wasser über die Bedachung des **Gebäudes**.
- F. Fehlauslösung von automatischen Löschanlagen im **Gebäude**, sowie unbeabsichtigtes Entweichen von Wasser oder anderen Substanzen aus diesen Anlagen.
- G. Unbeabsichtigtes Entweichen von Wasser aus festen, nicht automatischen Löschanlagen (Hydranten, an der Wand befestigte Schlauchrollen mit axialer Speisung, Löschwasseranschlüsse).
- H. Ebenfalls bis zur Höhe von 10.000 EUR garantiert ist die Erstattung der Kosten, die aus gutem Grund vom **Versicherten** für die Öffnung und die Wiederinstandsetzung der Wände, Fußböden und Decken aufgebracht werden, um im Schadensfall mangelhafte Kanalisationen zu suchen und zu reparieren.
- I. Diese Garantien werden durch die in Titel 4 definierten Nebengarantien ergänzt.

Artikel 12 - SPEZIFISCHE AUSSCHLÜSSE

Ausgeschlossen sind Schäden:

- A. an Leitungen, Behältern und **Wasseranlagen** sowie an Abflussrohren, am Dachstuhl und am Außenteil der Bedachung sowie am Undurchlässigkeitsverkleidung. **Wir** übernehmen jedoch die Kosten, die durch die Reparatur, die Ersetzung der Kanalisation, von der der Schadensfall ausgeht, anfallen;

- B. an **Waren**, die mindestens 10 cm über dem Boden gelagert werden, sowie die Folgen dieser Schäden, wenn der aus dem Schaden resultierende Flüssigkeitsstand 10 cm nicht überschreitet. **Wir** decken jedoch Schäden an **Waren**, die sich auf dem Boden befinden, unabhängig vom Flüssigkeitsstand, auf den der Schaden zurückzuführen ist, jedoch nur, wenn sich diese **Waren** in einem Verkaufsraum oder einer Auslage befinden
- C. durch Schwimmbäder und ihre Rohrleitungen;
- D. durch eine fortschreitende Einwirkung, wie z.B. Korrosion, Rost, Hausschwämme, Moos, Pilze, auch wenn der Ursprung dieser Einwirkung zufällig ist. **Wir** decken jedoch die Schäden, die durch Rost oder Korrosion von eingebauten Rohren verursacht werden, wenn es sich um einen ersten Schadensfall handelt;
- E. durch Überschwemmung, sowie durch gestautes Wasser oder Wasser, das nicht von Abflüssen, Gräben und Zisternen abgeleitet werden konnte, oder durch Durchsickern von Grundwasser;
- F. unterhalb des tiefsten Punktes des **Gebäudes**, von dem aus das Wasser durch die Schwerkraft nach außen ablaufen oder mit einer automatischen Pumpanlage abgeführt werden kann;
- G. wenn das **Gebäude** sich im Bau befindet, renoviert oder umgebaut wird, sofern dieser Umstand in irgendeiner Form zum Auftreten des **Schadens** beiträgt oder dessen Konsequenzen verschärft;
- H. an Wasseranlagen, an Abflussrohren und an Löschanlagen;
- I. die durch die Garantien „Feuer“ oder „Sturm“ versicherbar sind.

Ebenfalls ausgeschlossen sind:

- A. die aufgebrachten Kosten für die Sanierung des durch ausgelaufenes Mineralöl verseuchten Bodens und für das Beseitigen und den Abtransport des Bodens, der durch das aufgelaufene Mineralöl verseucht wurde;
- B. die Kosten für Wasser- und/oder Mineralölverbrauch;
- C. Schäden, die bei Montage, Reparatur, Aufrüstung, Abschaffung oder anderen Änderungen von Löschanlagen entstehen;
- D. Kosten für Beseitigung, Ersatz oder Wiedereinfüllen der in der automatischen Löschanlage enthaltenen Substanz.

Spezifische und gemeinsame Präventionsverpflichtungen für Wasser- und Mineralölschäden

- Der **Versicherte** muss die **Wasseranlagen** und Heizungsanlagen des **Gebäudes** instandhalten, reparieren oder austauschen, sobald er einen fehlerhaften Betrieb bemerkt oder darüber informiert wird.
- Der **Versicherte**, der das **Gebäude** bewohnt oder mietet, muss die **Wasseranlagen** und Heizungsanlagen entleeren, wenn das **Gebäude** in Frostperioden und im Winter nicht geheizt wird.

In den Zeiten, in denen das versicherte **Gebäude** nicht vermietet oder bewohnt ist, hat der Eigentümer diese Pflichten zu übernehmen.

Die Garantie gilt jedoch auch, wenn diese Verpflichtung einem **Dritten** obliegt.

KAPITEL 5 - STURM – HAGEL – SCHNEE- ODER EISLAST**Artikel 13 - GARANTIE**

- A. Sturm, das heißt:
- Einwirkung des Windes, der von der dem **Gebäude** am nächsten gelegenen Wetterstation vom Königlichen Meteorologischen Institut mit einer Geschwindigkeit von mindestens 80 km/h gemessen wird;
 - Einwirkung des Windes, der in einem Umkreis von 10 km um das **Gebäude** entweder gegen Sturmwind versicherbare Bauten oder andere Vermögensgegenstände beschädigt, die einen Widerstand gegen diesen Wind besitzen, der demjenigen der versicherbaren Vermögensgegenstände entspricht.
- B. Hagel.
- C. Schnee- oder Eisdruck, ausgeübt entweder durch einen Haufen, oder durch den Fall, den Rutsch oder die Versetzung einer kompakten Schnee- oder Eismasse.
- D. Aufprall von Gegenständen, die bei den oben angegebenen Phänomenen herausgeschleudert oder umgestürzt werden.
- E. Atmosphärische Niederschläge wie Regen, Schnee oder Hagel, die in das vorher durch eine der genannten Gefahren beschädigte Interieur des **Gebäudes** eindringen.
- F. Die vorliegende Garantie erstreckt sich auf Schäden, die den versicherten Gütern zugefügt werden durch:
- die Hilfsmaßnahmen und alle angemessenen Schutz- oder Rettungsmittel;
 - Abbrüche oder Zerstörungen, die angeordnet werden, um die Ausbreitung eines versicherten Schadensfalls aufzuhalten;
 - Einstürze, die unmittelbar und ausschließlich aus einem versicherten Schadensfall resultieren.
- G. Die vorliegende Garantie wird durch die in Titel 4 definierten Nebengarantien ergänzt.

Artikel 14 - ENTSCHÄDIGUNGSGRENZE

Die Entschädigung, ohne Nebengarantien, wird pro **Gebäude** beschränkt auf 10 % des versicherten Betrags für dieses **Gebäude**. Für den versicherten **Inhalt**, der sich im geschädigten **Gebäude** befindet, ist die Entschädigung auf 10 % der versicherten Beträge für diesen **Inhalt** beschränkt.

Einen und denselben Schadensfall bilden alle Schäden mit einer und derselben Ursache, die sich im Laufe eines selben Zeitraums von 72 Stunden ereignen.

Artikel 15 - SPEZIFISCHE AUSSCHLÜSSE

Schäden:

- A. an jedem Gegenstand, der sich außerhalb befindet;

- B. an Gegenständen und Materialien, die an der Außenseite befestigt sind; unter anderem Antennen, Metallschornsteine, Vorhänge, Sonnendächer, Beleuchtungsanlagen und -geräte, Klapppläden, Wandverkleidungen aus Materialien, die auf Latten befestigt sind.

Dieser Ausschluss gilt nicht für Schäden verursacht:

- an Gesimsen einschließlich ihrer Verkleidung;
- an Regenrinnen und Ablaufrinnen sowie ihren Ablaufrohren;
- an Rollläden.

Schäden an Aushängeschildern und Werbetafeln sind ebenfalls gedeckt bis maximal 5.000 EUR je Schadensfall, sofern diese Aushängeschilder und Werbetafeln:

- integraler Bestandteil des **Gebäudes** sind;
- oder am **Gebäude** befestigt sind;
- oder fortdauernd verbunden sind mit dem am **Gebäude** angrenzenden Grundstück.

Schäden an Thermo- und Photovoltaik-Solarpanels, ihren Komponenten, einschließlich Photovoltaikzellen, sind ebenfalls bis zur Höhe von maximal 30.000 EUR je Schadensfall gedeckt, sofern diese Panels:

- integraler Bestandteil des **Gebäudes** sind;
- oder am **Gebäude** befestigt sind;
- oder fortdauernd verbunden sind mit dem am **Gebäude** angrenzenden Grundstück;
- oder mit einem Gewicht von mindestens 40 kg par m² beschwert sind;

- C. an allen Zäunen, Barrieren und Hecken jeglicher Art;

- D. an den Fenstern einschließlich der Scheiben und durchscheinenden unbeweglichen Kunststoffen;

- E. an leicht zu versetzenden oder abzubauenen Bauten, an zerfallenen Bauten oder solchen, die zurzeit abgerissen werden, sowie an ihrem eventuellen **Inhalt**;

- F. am **Inhalt**, der sich in einem **Gebäude** befindet, das nicht vorher infolge eines Sturm-, Hagel-, Schnee- oder Eisdruck-Schadensfalls beschädigt wurde;

- G. an nachstehenden Gütern und an deren etwaigem **Inhalt**:

- **Gebäude**, deren Außenmauern zu mehr als 50 % ihrer Gesamtoberfläche aus Blech, Zement- und Asbestverbundstoff, Wellblech oder Leichtmaterialien bestehen, wie z. B. Holz, Kunststoff, Holzverbundstoff und ähnlichen Materialien;
- **Gebäude**, deren Bedachung zu mehr als 20 % der Gesamtoberfläche aus Holz, Verbundstoff oder ähnlichen Materialien, Teerpappe, Kunststoff oder sonstigen Leichtmaterialien besteht, mit Ausnahme von Kunstschiefern, Kunstdachziegeln, Stroh und Roofing. Als leichtes Material gilt jedes Material, dessen Gewicht pro m² leichter als 6 kg ist;
- **Gebäude**, die völlig oder teilweise offen sind;
- **Gebäude** im Bau. Nicht als **Gebäude** im Bau betrachtet werden:
 - **Gebäude** im Umbau oder in Reparatur, soweit sie während dieser Arbeiten bewohnt bleiben;
 - **Gebäude** im Bau, Umbau oder Reparatur, die endgültig abgeschlossen sind (mit fertigen und ständig angebrachten Türen und Fenstern) und die endgültig und völlig gedeckt sind;
- Schutzdächer aus Glas oder Kunststoff (einschließlich Wintergärten und Veranden);
- Türme, Kirchtürme, Aussichtstürme, Wassertürme, Windmühlen, Windräder, Freilufttribünen, Freiluftbehälter;

- H. verursacht durch Zurückströmen oder Überlaufen von Wasser, Lecks in den Rohrleitungen oder Abflüssen.

KAPITEL 6 - GLASBRUCH

Artikel 16 - GARANTIE

- A. Brüche und Risse der Verglasung, einschließlich der durchsichtigen oder durchscheinenden Verglasung, die als beweglich oder unbeweglich gilt, wenn sie zu den **bezeichneten Gütern** gehört.

Ebenfalls gedeckt sind Brüche von Aushängeschildern und Werbetafeln, einschließlich Lampen, Röhren und ähnlicher Materialien, bis zur Höhe von 5.000 EUR pro Schadensfall, sofern diese Aushängeschilder:

- integraler Bestandteil des **Gebäudes** sind;
- oder am **Gebäude** befestigt sind;
- oder fortdauernd verbunden sind mit dem am **Gebäude** angrenzenden Grundstück.

Schäden an Thermo- und Photovoltaik-Solarpanels und ihren Komponenten, einschließlich Photovoltaikzellen, sind ebenfalls bis zur Höhe von maximal 30.000 EUR je Schadensfall gedeckt.

- B. Die Folgen des Eintritts der oben genannten Gefahr:

1. die aufgebrachten Kosten:

- um die **materiellen Schäden** an Rahmen, Unterbauten und Stützen der versicherten Gegenstände zu reparieren,
- für die Behebung von **materiellen Schäden**, die an den versicherten Gütern durch das Herausschleudern von Splintern der versicherten Verglasungen entstanden sind,
- für die Wiederherstellung von Inschriften, Anstrichen, Verzierungen und Prägungen an den versicherten Gegenständen;

2. die aus gutem Grund aufgebrachten Kosten des Schließens oder des vorläufigen Verschlusses;

3. die Bewachungskosten, bis zur Höhe von 3.500 EUR pro Schadensfall;

4. Schäden am **Inhalt** infolge atmosphärischer Niederschläge, wie Regen, Schnee oder Hagel, die in das vorher beschädigte Interieur des **Gebäudes** eindringen.

Artikel 17 - SPEZIFISCHE AUSSCHLÜSSE

Nicht versichert sind:

- A. Glasbruch der gemeinsam genutzten Teile des **Gebäudes**, wenn der **Versicherte** teilweise Eigentümer, teilweise **Mieter** oder teilweise Nutzer ist;
- B. Schrammen, Absplitterungen sowie Undurchlässigkeitsverluste;
- C. Schäden:
- an noch nicht eingesetzten Scheiben oder während ihrer Einsetzung;
 - verursacht bei Arbeiten an den Verglasungen sowie ihrer Umrahmung oder ihrem Träger, mit Ausnahme von Reinigungsarbeiten ohne Verlagerung der Verglasung;

- an Treibhäusern und Mistbeet fenstern;
 - an optischen Gläsern;
 - an Glasscheiben, die **Waren** darstellen;
- D. Beschädigungen, wenn das **Gebäude** sich im Bau befindet, renoviert oder umgebaut wird, sofern dieser Umstand in irgendeiner Form zum Auftreten des Schadens beiträgt oder dessen Konsequenzen verschärft;
- E. Schäden an **Kunstglas**;
- F. Schäden an Scheiben von mehr als 15 m².

TITEL 3 - OPTIONALE GARANTIEN

Die Kapitel 1 bis 4 des vorliegenden Titels gelten in dem in den besonderen Bedingungen erläuterten Maß.

**KAPITEL 1 - ZUSÄTZLICHE KOSTEN FÜR DEN WIEDERAUFBAU VON INDUSTRIEBAUTEN
(K.E. vom 01.03.2009, ANHANG 6)****Artikel 18 - GARANTIE**

Unbeschadet der Anwendung von Artikel 3. B. 8, verpflichten **wir** uns, dem **Versicherten** bei einem versicherten Brand- und/oder **Explosionsschadensfall** die Mehrkosten zu erstatten, die beim Wiederaufbau des **Gebäudes** entstehen, damit dieses den Vorschriften des K.E. vom 01.03.2009 entspricht, der die Grundnormen für Brand- und/oder Explosionsschutz von Gebäuden festlegt (Industriegebäude Anhang 6).

Wir übernehmen die zusätzlichen Kosten in einer Höhe von 10 % des Wertes des geschädigten **Gebäudes**, bei einem Maximum von 250.000 EUR.

KAPITEL 2 - ÜBERSCHWEMMUNG**Artikel 19 - GARANTIE**

A. Unbeschadet der Anwendung von Artikel 3. A. 5, übernehmen **wir** die Entschädigung bei Schäden durch Überschwemmung.

Unter Überschwemmung im Sinne der vorliegenden optionalen Garantie verstehen **wir**:

1. Überlaufen von Wasserläufen, Kanälen, Seen, Weihern oder Meeren infolge von:

- Niederschlägen aus der Luft,
- Schnee- oder Eisschmelze,
- Deichbruch,
- Flutwelle;

2. sowie Überschwemmung, Überlauf oder Rücklauf aus öffentlichen Kanalisationen, Erdbeben oder Bodensenkung, die deren Folge sind.

B. Gleichgestellt sind Schäden, die die unmittelbare Folge einer Überschwemmung im Sinne der vorliegenden optionalen Garantie sind und verursacht werden durch:

- einen Brand, eine **Explosion** oder **Implosion** und, durch Angleichung, die in Artikel 4.B. genannten Schäden;
- die Hilfsmaßnahmen und alle angemessenen Schutz- oder Rettungsmittel;
- durch die von der zuständigen Behörde angeordneten Abbrucharbeiten.

C. Die vorliegende Garantie wird durch die in Titel 4 definierten Nebengarantien ergänzt.

Artikel 20 - ENTSCHÄDIGUNGSGRENZE

Die Entschädigung ist, außer Nebengarantien, pro versichertes **Gebäude** beschränkt auf 10 % des versicherten Betrags für dieses **Gebäude**. Für den versicherten **Inhalt**, der sich im geschädigten **Gebäude** befindet, ist die Entschädigung auf 10 % der versicherten Beträge für diesen **Inhalt** beschränkt.

Als ein Schadensfall im Sinne der Anwendung dieser optionalen Garantie gelten alle Schäden, die sich aufgrund derselben Ursache im Laufe eines selben Zeitraums von 72 Stunden ereignen.

Artikel 21 - SPEZIFISCHE AUSSCHLÜSSE

Ausgenommen sind Schäden, verursacht durch:

- A. Überschwemmung infolge eines Erdbebens;
- B. Einstürze, Erdbeben oder Bodensenkungen, die nicht die Folge einer Überschwemmung sind;
- C. Überschwemmung aufgrund des Bruchs eines Damms oder Deichs, dessen Wartung unter der Kontrolle des **Versicherten** erfolgt;
- D. Überschwemmung infolge von Arbeiten, die vom **Versicherten** oder in seinem Auftrag durchgeführt wurden.

KAPITEL 3 - ERDBEBEN

Artikel 22 - GARANTIE

- A. Unbeschadet der Anwendung von Artikel 3. A. 5, übernehmen **wir** die Entschädigung bei Schäden durch Erdbeben.

Unter Erdbeben im Sinne der vorliegenden optionalen Garantie verstehen **wir** einen Erdstoß, der mindestens die Stärke 4 auf der Richter-Skala erreicht und dessen ausschließlicher Ursprung eine tektonische Bewegung ist.

- B. Gleichgestellt sind Schäden, die die unmittelbare Folge eines Erdbebens im Sinne der vorliegenden optionalen Garantie sind und verursacht werden durch:
 - ein Feuer, eine **Explosion** oder eine **Implosion** und, durch Angleichung, die in Artikel 4.B. genannten Schäden;
 - geschleuderte oder umgeworfene Gegenstände;
 - Bruch, Überlauf oder mangelnde Undurchlässigkeit von **Wasseranlagen**, die sich im versicherten **Gebäude** oder in benachbarten Gebäuden befinden;
 - Überschwemmung, wie in Kapitel 2 - Überschwemmung definiert, infolge eines Erdbebens;
 - atmosphärische Niederschläge (Regen, Schnee oder Hagel), die ins Interieur eines **Gebäudes** eindringen, sofern der **Versicherte** nachweist, dass er, sobald ihm dies möglich war, die erforderlichen Schutzmaßnahmen traf, um das Eindringen dieser Niederschläge zu vermeiden;
 - die Hilfsmaßnahmen und alle angemessenen Schutz- oder Rettungsmittel;
 - die von den zuständigen Behörden angeordneten Abbrucharbeiten.
- C. Die vorliegende Garantie wird durch die in Titel 4 definierten Nebengarantien ergänzt.

Artikel 23 - ENTSCHÄDIGUNGSGRENZE

Die Entschädigung ist, außer Nebengarantien, pro versichertes **Gebäude** auf 10 % des versicherten Betrags für dieses **Gebäude** beschränkt. Für den versicherten **Inhalt**, der sich im geschädigten **Gebäude** befindet, ist die Entschädigung auf 10 % der versicherten Beträge für diesen **Inhalt** beschränkt.

Als ein Schadensfall im Sinne der Anwendung dieser optionalen Garantie gelten alle Schäden, die sich aufgrund derselben Ursache im Laufe eines selben Zeitraums von 72 Stunden ereignen.

Artikel 24 - SPEZIFISCHE AUSSCHLÜSSE

Ausgenommen sind Schäden, verursacht:

- A. durch Erdbeben oder Bodensenkungen, die nicht die Folge eines Erdbebens sind;
- B. durch Bodenbewegungen infolge des Einsturzes unterirdischer Hohlräume, die nicht durch ein Erbeben verursacht werden;
- C. am **Gebäude**, das sich im Bau befindet, renoviert oder umgebaut wird, sofern dieser Umstand in irgendeiner Form zum Auftreten des Schadens beiträgt oder dessen Konsequenzen verschärft.

KAPITEL 4 - GEBÄUDEHAFTPFLICHT

Diese optionale Garantie ist nicht mit der Nebengarantie **Regress von Dritten** kumulierbar.

Artikel 25 - GARANTIE

Die Haftpflicht, die der **Versicherte** auf Grundlage der Artikel 1382 - 1386bis des Zivilgesetzbuchs eingehen kann für Schäden, die **Dritten** verursacht werden durch:

- das **Gebäude** (einschließlich Flaggenmasten und Antennen) mit Ausnahme der gewerblich genutzten Räume, wenn der **Versicherte** direkt oder indirekt in welcher Eigenschaft auch immer an der Nutzung beteiligt ist;
- den **Hausrat**;
- die Versperrung von Bürgersteigen;
- nicht geräumten Schnee, Eis oder Glätte;
- Aufzüge und Lastenaufzüge, sofern sie die geltenden Vorschriften erfüllen und jährlich gewartet werden;
- Gärten und Grundstücke, die insgesamt 5 Hektar nicht überschreiten.

Artikel 26 - VERSICHERTE BETRÄGE

Die versicherten Beträge belaufen sich auf:

- 16.507.800 EUR pro Schadensfall für **Körperschäden**;
- 826.650 EUR pro Schadensfall für **Sachschäden**.

Artikel 27 - SPEZIFISCHE AUSSCHLÜSSE

Ausgeschlossen sind:

- A. **Sachschäden** verursacht durch Wasser, Feuer, Brand, **Explosion, Implosion** oder Rauch;
- B. Schäden verursacht:
 - durch das **Gebäude**, das sich im Bau befindet, renoviert oder umgebaut wird, sofern dieser Umstand in irgendeiner Form zum Auftreten des Schadens beiträgt oder dessen Konsequenzen verschärft;
 - an beweglichen und unbeweglichen Sachen, die unter der Aufsicht des **Versicherten** stehen;
 - durch Ausübung eines Berufs;
 - durch Aushängeschilder und Werbetafeln;
 - durch die Verschiebung des Bodens oder des **Gebäudes**;
 - durch das Vorhandensein oder die Verbreitung von Asbest, Asbestfasern oder asbesthaltigen Produkten, sofern diese Schäden aus den gesundheitsschädlichen Eigenschaften des Asbests resultieren;
 - bei Nichtachtung der Vorschriften über die Überprüfung von Tanks.

Nicht übernommen werden:

- A. Vergleiche mit der Staatsanwaltschaft;
- B. gerichtlich verhängte, administrative Geldbußen;
- C. Strafverfolgungskosten.

TITEL 4 - ZUSÄTZLICHE GARANTIE

Artikel 28 - GEGENSTAND

Im Fall eines versicherten Schadens garantieren **wir**:

A. die **Rettungskosten**

1. die **Rettungskosten** werden von uns bis zu einem Betrag in Höhe der Versicherungssumme und maximal bis 28.663.437,80 EUR getragen.
2. In der Haftpflichtversicherung werden die **Rettungskosten** jedoch vollständig von uns getragen, sofern der Gesamtbetrag und die Summe der fälligen Entschädigung pro Versicherungsnehmer und pro Schadensfall die gesamte Versicherungssumme nicht übersteigt.

Über die Gesamtversicherungssumme hinaus sind die **Rettungskosten** begrenzt auf :

- 764.358,34 EUR, wenn die Versicherungssumme geringer oder gleich 3.821.791,71 EUR ist ;
 - 764.358,34 EUR zuzüglich 20 % des Anteils der Gesamtversicherungssumme, der zwischen 3.821.791,71 EUR und 19.108.958,53 EUR liegt.
 - 3.821.791,71 EUR zuzüglich 10 % des Anteils der Gesamtversicherungssumme, der 19.108.958,53 EUR übersteigt, bis zu einem Höchstbetrag von 15.287.166,83 EUR.
3. Die in A. 1 und 2. angegebenen Beträge sind an die Entwicklung des Verbraucherpreisindex gebunden, der Basisindex ist der vom Januar 2016, d. h. 175,40 (Basis 1988 = 100).
 4. **Sie** verpflichten sich, uns so schnell wie möglich über die von Ihnen getroffenen Maßnahmen bezüglich dieser Kosten zu informieren.

Es ist, soweit erforderlich, festgelegt, dass Kosten zur Schadensverhütung, in Abwesenheit einer unmittelbaren Gefahr oder Beseitigung der unmittelbaren Gefahr, von Ihnen getragen werden.

Sollten der Notfall oder die unmittelbare Gefahr darauf zurückzuführen sein, dass die üblicherweise erforderlichen Präventionsmaßnahmen von Ihnen nicht rechtzeitig getroffen wurden, gelten die daraus entstandenen Kosten nicht als **Rettungskosten**, für die wir verantwortlich wären.

Rettungskosten werden von uns getragen, soweit sie sich ausschließlich auf Leistungen aus dem Versicherungsvertrag beziehen. **Wir** haften daher nicht für Kosten im Zusammenhang mit unversicherten Leistungen.

Sie obliegen uns nur im Verhältnis zu unserer Verpflichtung. Der Anteil unserer und Ihrer Verpflichtung an einem Schadensfall, der in den Anwendungsbereich des Versicherungsvertrages fällt, wird durch den prozentualen Anteil jeder Partei an der betreffenden Gesamtschadensbewertung bestimmt.

B. die Zinsen und Gebühren

Im Falle der **Haftpflichtversicherung** tragen wir die angelaufenen Zinsen für die fällige Hauptentschädigung und Kosten von Zivilklagen sowie Honorare und Spesen von Rechtsanwälten und Sachverständigen, gemäß den vorstehenden Punkten A. 2, 3 und 5.

C. die **Expertisekosten**;

- D. pro Risikolage, nachstehende Nebengarantien, die insgesamt bis zur Höhe von 10 % der versicherten Beträge versichert sind:
1. **Mietausfall;**
 2. die **Bewahrungskosten** und Aufräumungskosten, d. h. die Kosten (ausgenommen Gratifikationen), die vom **Versicherten** aus gutem Grund aufgebracht werden, oder die Haftpflicht des **Versicherten** für diese Kosten:
 - um die geretteten versicherten Güter zu schützen und zu bewahren, um während der normalen Dauer des Wiederaufbaus oder der Wiederherstellung der geschädigten Güter eine Verschärfung der Schäden zu vermeiden;
 - um die geschädigten versicherten Güter zu versetzen und wieder einzusetzen, um ihre Reparatur zu ermöglichen;
 - um die geschädigten versicherten Güter aufzuräumen und abzubrechen, wenn dies für ihren Wiederaufbau oder ihre Wiederherstellung erforderlich ist;
 - um diesen Abraum zu befördern, zu entladen, zu dekontaminieren und zu behandeln, jedoch unbeschadet des im letzten Absatz von Artikel 127. E. der Garantie „Wasserschäden“ vorgesehenen Ausschlusses;
 - um den Garten (einschließlich der Bepflanzungen), die Höfe und die Terrassen des bezeichneten **Gebäudes** sowie den Zugang zum bezeichneten **Gebäude** wiederanzulegen, sollten diese durch die Lösch-, Schutz- oder Rettungsarbeiten beschädigt werden;
 3. der **Regress von Mietern oder Bewohnern** falls die Schäden, die den Gegenstand davon bilden, die Folge eines gedeckten Schadensfalls sind;
- E. bis zur Höhe von 1.361.350 EUR pro Schadensfall, der **Regress von Dritten**.

TITEL 5 - EIGENE VORSCHRIFTEN ZUR VERSICHERUNG FEUER SONDERRISIKEN

Die eigene Vorschriften zur Versicherung Feuer Sonderrisiken ergänzen die administrative Bestimmungen der Produkte von AXA Entreprises IARD (Unternehmensversicherungen gegen Feuer, Unfälle und sonstige Risiken) und weichen nur dann von Ihnen ab, wenn diese anderslautend sind.

KAPITEL 1 - DAUER UND ENDE DES VERSICHERUNGSVERTRAGS**Artikel 29 - BESONDERHEITEN IM FALLE VON ÜBERTRAGUNG**

Im Falle einer Immobilienübertragung endet Ihr Versicherungsvertrag automatisch drei Monate nach dem Datum der Unterzeichnung der Kaufurkunde. Bis zum Ende dieses Zeitraums werden Ihre Garantien vom Erwerber übernommen, sofern er nicht bereits durch einen anderen Versicherungsvertrag abgedeckt ist.

KAPITEL 2 - MELDEPFLICHT**Artikel 30 - BEI VERTRAGSABSCHLUSS**

Neben den in den Verwaltungsvorschriften festgelegten Verpflichtungen liegt es in Ihrer Verantwortung, die Versicherungssummen festzulegen. Diese werden unter Ihrer Verantwortung festgelegt. Die versicherten Beträge müssen, einschließlich aller Steuern, wenn Letztere nicht abzugsfähig sind, jederzeit mit dem geschätzten Wert der **bezeichneten Güter** übereinstimmen, unter Berücksichtigung der in Artikel 33 genannten Werte, einschließlich der Bewertungstabellen, ungeachtet jedes Buchwerts.

Sollte sich andernfalls zum Schadenszeitpunkt herausstellen, dass die Versicherungssummen unzureichend sind, wird die **Verhältnisregel** im Rahmen der gesetzlich zulässigen Grenzen angewendet.

KAPITEL 3 - SCHADENSFÄLLE**Artikel 31 - VORGEHEN IM SCHADENFALL**

Im Schadensfall bestehen neben den in den Verwaltungsvorschriften festgelegten Verpflichtungen folgende Verpflichtungen des **Versicherten**:

1. Unverzüglich und, in jedem Fall im Rahmen des Zumutbaren, möglichst zeitnahe Meldung des Schadensfalls, seiner genauen Umstände und seine bekannten oder mutmaßlichen Ursachen sowie anderer Versicherungen desselben Gegenstandes.

Es gilt jedoch eine Meldefrist von maximal 24 Stunden:

- a. für Schäden, die Tiere betreffen;
- b. im Falle eines **Arbeitskonflikts**, eines **Aufstands** oder einer **Volksbewegung**.

Sobald der **Versicherte** alle notwendigen Schritte zum Schadenersatz bei den zuständigen Behörden unternommen hat, zahlen **wir** die Entschädigung. Der **Begünstigte** ist dazu verpflichtet, uns einen von ihm bei den zuständigen Behörden erhaltenen Schadenersatz zu erstatten, sollte diese Entschädigung mit der unseren übereinstimmen;

- c. im Falle eines Hauseinbruchs, einschließlich durch Einbrüche verursachte Schäden an festen Installationen und Einrichtungen des **Mieters**.

In diesem Fall er:

- unverzüglich eine Beschwerde bei den zuständigen örtlichen Behörden einreichen;
- alle Vorsichtsmaßnahmen treffen;

- d. durch Temperaturänderung, infolge eines Betriebsausfalls oder eine Störung der Kälte- oder Wärmeerzeugung, am **Inhalt** verursachte Schäden, wenn die besonderen Bedingungen diese Garantieverweiterung vorsehen;

2. Um Schadensumstände und -ausmaß zu bestimmen:

- a. sind uns unverzüglich alle, für eine ordnungsgemäße Bearbeitung der Akte erforderlichen, relevanten Unterlagen und Informationen zu übersenden und uns zu ihrer Einholung zu ermächtigen. Zu diesem Zweck ist dafür zu sorgen, dass alle Belege für Schäden unmittelbar nach dem Unfall gesammelt und die beschädigten Teile aufbewahrt werden.

Im gegenseitigen Einvernehmen kann der **Versicherte** das beschädigte Objekt reparieren;

- b. Senden **Sie** uns so schnell wie möglich die Schadensklärung, eine detaillierte und unterschriebene Schaden- und Wertabschätzung der versicherten Güter, mit Identitätsangabe der Eigentümer oder Begünstigten, die nicht **Sie** selbst sind;

3. Für den Fall, dass **Dritte** eine der Verantwortlichkeiten des **Versicherten** in Frage stellen:

- a. sind uns alle gerichtlichen oder außergerichtlichen Dokumente bzgl. des Schadenfalls zuzusenden, sobald diese gemeldet, zugestellt oder ausgehändigt wurden, um in Anhörungen vorstellig zu werden und sich den vom Gericht angeordneten Ermittlungsmaßnahmen zu unterwerfen.

Wir behalten uns das Recht vor, Verhandlungen mit Dritten und Zivilverfahren nur dann zu führen, wenn keine Interessenkonflikte zwischen dem **Versicherten** und uns bestehen. Andernfalls bleibt die Initiative zu Verhandlungen mit **Dritten** und zur Prozessführung bei ihm allein, insoweit, als es seine Interessen betrifft, im Gegensatz zu unseren. **Wir** behalten uns das Recht vor, das Strafverfahren zu verfolgen;

- b. auch wenn es für den **Versicherten** selbstverständlich ist, zur ersten finanziellen Hilfe und medizinischen Versorgung eines möglichen Opfers beizutragen und die Wesentlichkeit der Tatsachen zu bezeugen, muss er andererseits von jeder Haftungsanerkennung, jeder Handlung, jeder Schadensfestsetzung, jeder Zahlung oder Zusage von Entschädigungen absehen.

4. uns das Fehlen einer Hypothek oder eines Vorzugsanspruchs zu rechtfertigen, andernfalls uns eine von registrierten Gläubigern ausgestellte Empfangsberechtigung zu erteilen, es sei denn, der beschädigte Gegenstand ist inzwischen vollständig wiederhergestellt oder rekonstruiert worden.

Artikel 32 - REGELUNG VON REGRESS

Wir verzichten auf jeden Regress, den **wir** ausüben könnten gegen:

1. die Verwandten in auf- und absteigender Linie, den Ehepartner und die Verwandten in direkter Linie des **Versicherten** und die unter seinem Dach lebenden Personen;
2. die Gäste des **Versicherten**;
3. die Mitarbeiter und organschaftlichen Vertreter des **Versicherten** sowie die mit Ihnen unter einem Dach lebenden Personen;
4. die Kunden des **Versicherten** im Rahmen der Garantie Glasbruch;
5. die **Mieter** des **Versicherten**, soweit dies in den besonderen Bedingungen vermerkt ist;

6. den Vermieter des **Versicherten**, sofern dieser Regressverzicht im Mietvertrag vorgesehen ist;
7. **Dritte**, denen gegenüber der **Versicherte** zu einem Regressverzicht veranlasst wurde, zum Beispiel gegen Strom-, Gas- und Wasserversorgungsunternehmen etc.

Wir üben unseren Regress gegen diese Personen jedoch in folgenden Fällen aus:

1. bei Böswilligkeit;
2. sofern ihre Haftung von einem anderen Versicherungsvertrag gedeckt ist, bis in Höhe der von diesem Versicherungsvertrag garantierten Beträge.

Artikel 33 - SCHÄDENSABSCHÄTZUNG

A. Schätzungsmodalitäten und -grundlagen

Gemäß den spezifischen Modalitäten des Versicherungsvertrags werden die Schäden entweder vertragsgemäß, in beiderseitigem Einvernehmen am Tag des Schadensfalls oder durch Gutachter geschätzt. **Wir** verpflichten uns, die gegebenenfalls fällige Entschädigung binnen dreißig Tagen ab Abschluss des Gutachtens zu zahlen.

Außerhalb der Haftpflichtgarantien, bei denen die Schätzung der Schäden und der Betrag der Entschädigung gesetzlich festgesetzt werden und bei denen der Realwert des Gutes berücksichtigt wird, sind folgende Regeln anwendbar:

Tabellen zu den Schätzungsmodalitäten

Gebäude	<ul style="list-style-type: none"> • Wenn der Versicherte Eigentümer ist, nach Neuwert oder, wenn in den besonderen Bedingungen angegeben, nach dem Realwert; • wenn der Versicherte Mieter oder Bewohner des gesamten Gebäudes ist: nach dem Realwert; • wenn der Versicherte Mieter oder Bewohner eines Teils eines Gebäudes ist: nach dem Realwert sowohl dieses Gebäudeteils als auch der anderen Teile, wenn der Versicherte dafür vertraglich haftbar gemacht werden kann.
Inhalt	<p>Der Hausrat nach dem Neuwert, außer:</p> <ul style="list-style-type: none"> • nach dem Realwert: Wäsche und Kleidungsstücke; • nach dem Verkaufswert: echte Stilmöbel, Kunst- und Sammlungsgegenstände, Juwelen und im Allgemeinen alle Raritäten oder Kostbarkeiten; • nach dem Realwert: Fahrräder, Motorräder und Mopeds, elektrische Geräte (einschließlich elektronischer Geräte), ohne dass der Realwert den Ersatzpreis von neuen Gegenständen mit vergleichbaren Leistungen überschreiten darf. <p>Das Material nach dem Realwert, außer:</p> <ul style="list-style-type: none"> • nach dem Wert der materiellen Wiederausstattung: Kopien von Archiven, Dokumenten, Geschäftsbüchern, Plänen, Modellen und sonstigen Informationsträgern; • nach dem Verkaufswert: Kraftfahrzeuge und ihre Anhänger. <p>Für elektrische und elektronische Geräte muss bei der Abschätzung eine Abnutzung berücksichtigt werden, die bis zur Höhe von 5 % pro Jahr ab dem Datum, an dem das Gerät die Fabrik verlässt oder ab seiner Inbetriebnahme, berechnet wird; dieser Abnutzungsgrad darf 80 % nicht überschreiten.</p>

Inhalt	<p>Diese Sätze werden für ionisierende Strahlungen erzeugende Elektrogeräte oder elektrische Büromaschinen auf 10 % pro Jahr gebracht, ohne 80 % zu überschreiten.</p> <p>Die Schätzung darf den Ersatzpreis eines neuen Materials mit vergleichbaren Leistungen nicht überschreiten.</p>
	<p>Die Waren:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vorräte, Rohstoffe, Nahrungsmittel, Verpackungen, Abfälle: zum Tageswert; • nicht verkaufte Produkte in Herstellung oder Fertigprodukte: indem zu den Kosten der nach ihrem Tageswert geschätzten Rohstoffe die direkten und indirekten Lasten hinzugefügt werden, die aufgebracht werden, um ihren Herstellungsgrad zu erreichen; • verkaufte aber nicht gelieferte Fertigprodukte: nach dem Verkaufspreis, abzüglich der nicht aufbrachten Kosten; • die Waren, die der Kundschaft gehören und bei dem Versicherten untergebracht werden: nach ihrem Realwert geschätzt, es sei denn, es handelt sich um Kraftfahrzeuge oder ihre Anhänger, dann erfolgt die Schätzung nach dem Verkaufswert.
	<p>Erzeugnisse aus Landbau, Weinbau, Garten- oder Obstbau: zum Tageswert;</p>
	<p>Haustiere oder Nichthaustiere: nach dem Tageswert, ungeachtet ihres Wettbewerbs- oder Wettkampfwertes.</p>

Empfehlung

Während der Vertragslaufzeit empfehlen **wir** Ihnen, die Situation regelmäßig mit Ihrem Makler zu besprechen, um gegebenenfalls die Versicherungssummen auf den Wert der **bezeichneten Güter**, auf die sie sich beziehen, anzupassen.

B. Abnutzung

Von der Schadensabschätzung wird jedoch immer folgendes abgezogen:

1. die Gesamtheit der **Abnutzung** jedes Gutes oder Teils der beschädigten Güter, wenn diese **Abnutzung**:
 - 30 % seines **Neuwerts** überschreitet, sofern es sich um das **Gebäude** oder um den **Hausrat** handelt;
 - 20 % seines **Neuwerts** überschreitet, wenn es sich um **Material** handelt;
2. die Gesamtheit der **Abnutzung** in folgenden Fällen:
 - Haftpflichtversicherung;
 - Garantie „Stromschäden“, gemäß der vorgenannten Bewertungstabellen.

C. Übertragbarkeit

1. Sollte sich am Tag des Schadensfalls herausstellen, dass einzelne Versicherungssummen die Beträge übersteigen, die aus den vorstehenden Tabellen zu den Schätzungsmodalitäten hervorgehen, so wird der Mehrbetrag auf die Beträge für unzureichend versicherte – beschädigte oder unbeschädigte – Güter anteilig zum Fehlbetrag und proportional zu den angewandten Prämiensätzen aufgeteilt.
2. Die Übertragbarkeit wird nur für Güter gewährt, die zur selben Einheit gehören und sich am selben Ort befinden.

D. Verhältnisregel

1. Die **Verhältnisregel** wird angewendet

- a. falls am Tag des Schadensfalls ungeachtet einer eventuellen Anwendung der Übertragbarkeit die Versicherungssumme für das beschädigte **bezeichnete Gut** unter dem Betrag liegt, der gemäß den Werten in den vorstehenden Tabellen zu den Schätzungsmodalitäten hätte versichert werden müssen (**Verhältnisregel** der Beträge);
- b. bei nicht vorsätzlich versäumter Meldung anderer Versicherungsverträge, Falschangaben und Nichtmeldung von Risikoerhöhungen wie in den Verwaltungsbestimmungen vorgesehen kommt die **Verhältnisregel** der Prämien gegebenenfalls kumulativ zur vorstehend angegebenen **Verhältnisregel** der Beträge zur Anwendung.

2. Die **Verhältnisregel** der Beträge wird jedoch nicht angewendet:

- a. wenn **Sie** das von uns für das **Gebäude** vorgeschlagene Aufhebungssystem korrekt abgeschlossen haben und zumindest den auf dieser Grundlage erzielten Wert sichergestellt haben.
- b. wenn **Sie** das **Gebäude** auf eigene Kosten und nach den Bewertungsgrundlagen von einem von uns zuvor genehmigten Sachverständigen schätzen lassen und mindestens den auf dieser Grundlage erzielten Wert versichert haben;
- c. in der Haftpflichtversicherung von **Mietern** oder Bewohnern eines **Gebäudeteils**, wenn die Versicherungssumme mindestens den **Realwert** des **Gebäudeteils**, den der **Versicherte** mietet oder nutzt, erreicht;
- d. bei Erweiterung von gewährten Garantien auf das erste absolute Risiko;
- e. wenn die Unterversicherung der Deckungssumme 10% der Mindestdeckungssumme nicht übersteigt;
- f. bei Garantien im Zusammenhang mit der außervertraglichen zivilrechtlichen Haftung;
- g. bei Versicherungsverträge, die zu einem vereinbarten Wert abgeschlossen wurden.

E. Mangels Wiederaufbaus oder völliger oder partieller Wiederherstellung der geschädigten Güter wird der Betrag der Schäden in Bezug auf den nicht wiederhergestellten Teil dieser Güter aufgrund des **Realwertes** für das **Gebäude** und des **Verkaufswertes** für die beweglichen Güter geschätzt.

F. Der **Mietausfall** wird festgesetzt im Verhältnis zu der normalen Wiederaufbaudauer aufgrund der Miete, erhöht um die Kosten und in Bezug auf die wirklich geschädigten Räumlichkeiten, im Falle einer Vermietung, und ihres Mietwerts in allen anderen Fällen.

Artikel 34 - SELBSTBETEILIGUNG

Für alle Schadensfälle geht eine **Selbstbeteiligung**, deren Höhe 920 EUR beträgt, zu Lasten des **Versicherten**. Diese allgemeine **Selbstbeteiligung** gilt nur, wenn keine andere, für die Garantie spezifische **Selbstbeteiligung** in den spezifischen Bestimmungen und/oder besonderen Bestimmungen erwähnt wird. Die in den spezifischen Bestimmungen genannten **Selbstbeteiligungen** gelten nicht zusätzlich zu den in den besonderen Bedingungen festgelegten **Selbstbeteiligungen**.

Für die Garantie **Arbeitskonflikt – Aufruhr – Volksbewegungen – Vandalismus** und **Böswilligkeit** beläuft sich die Selbstbeteiligung auf 10 % der Schadenssumme, mit einem Mindestbetrag von 1.275 EUR.

Für die Garantie „Aufprall auf **bezeichnete Güter**“ durch ein oder mehrere Landfahrzeuge, die dem **Versicherten**, einem Eigentümer, **Mieter** oder Bewohner gehören oder unter ihrer Aufsicht stehen, beläuft sich die **Selbstbeteiligung** auf 1.275 EUR pro Schadensfall.

Für die optionalen Garantien „Erdbeben und Überschwemmung“ beläuft sich die **Selbstbeteiligung** je **Niederlassung** und Schadensfall auf 5.000 EUR.

Für die optionale Garantie „Gebäudehaftpflicht“ gilt die allgemeine **Selbstbeteiligung** nur für **Sachschäden**.

Die **Selbstbeteiligung** wird immer von dem Betrag der Schäden abgezogen, vor etwaiger Anwendung der **Verhältnisregel** und einer eventuellen Entschädigungsobergrenze.

Für die Garantien:

- **Arbeitskonflikt – Aufruhr – Volksbewegungen – Vandalismus und Böswilligkeit**
- Sturm, Hagel, Schnee- oder Eisdruck,
- Erdbeben,
- Überschwemmung,

werden für die Anwendung dieser **Selbstbeteiligung** unter Schadensfall alle Schäden aus einer einzigen und selben Ursache, die im Laufe einer selben Periode von 72 Stunden eintreten, verstanden.

Wir machen Sie auch auf die Tatsache aufmerksam, dass im Schadensfall durch die Anwendung der vereinbarten **Selbstbeteiligung** die Anwendung einer **Selbstbeteiligung**, die ein anderer Versicherungsvertrag vorsieht, nicht beeinträchtigt wird.

Artikel 35 - ENTSCHÄDIGUNGSMODALITÄTEN

A. Unbeschadet der Bestimmungen der Paragraphen B und C:

1. ist die Entschädigung zahlbar an unseren Sitz, innerhalb von 30 Tagen nach dem Abschlussdatum der Expertise oder, in Ermangelung, dem Datum der Festsetzung des Schadensbetrags, vorausgesetzt, dass der **Versicherte** zu diesem Zeitpunkt alle durch diese Versicherung vorgesehenen Verpflichtungen erfüllt hat. Im entgegengesetzten Fall läuft die Frist ab dem Tage, nachdem der **Versicherte** all seinen vertraglichen Verpflichtungen nachgekommen ist;
2. wenn jedoch vermutet wird, dass der Schadensfall aus einer absichtlichen Handlung des **Versicherten** oder des **Begünstigten** der Versicherung hervorgehen könnte, behalten **wir** uns das Recht vor, vorher eine Abschrift der Strafurkunde zu nehmen; der Antrag auf Zustimmung, um davon Kenntnis zu nehmen, ist spätestens innerhalb von 30 Tagen nach Abschlussdatum der Expertise zu stellen oder, in Ermangelung, am Datum der Festsetzung des Schadensbetrags und die etwaige Zahlung muss innerhalb von 30 Tagen, nachdem **wir** von den Anträgen dieser Akte Kenntnis genommen haben, geleistet werden, soweit der **Versicherte** oder der **Begünstigte** nicht strafrechtlich verfolgt wird.

B. In anderen Versicherungen als Haftpflichtversicherungen:

1. muss die Entschädigung vollständig für den Wiederaufbau des geschädigten **Gebäudes** und für die Wiederherstellung von geschädigten beweglichen Güter zu denselben Zwecken an der Risikoadresse oder anderswo in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union verwendet werden. Sie wird nur in dem Maße dieses Wiederaufbaus und dieser Wiederherstellung ausgezahlt. Die Wiederherstellung der versicherten beweglichen Sachen nach dem vereinbarten Wert wird jedoch nicht verlangt. Wenn in den besonderen bedingungen die automatische Angleichung und eine Abschlussindexziffer angegeben werden, wird die am Schadenstag berechnete Entschädigung bezüglich des **Gebäudes** während der normalen Wiederaufbaufrist erhöht werden, aufgrund der zuletzt bekannten Indexziffer zur Zeit jeder Zahlung, ohne dass die auf diese Weise erhöhte Gesamtentschädigung 120% der ursprünglich festgesetzten Entschädigung oder die Realkosten des Wiederaufbaus überschreiten darf;
2. mangels Wiederaufbaus und Wiederherstellung der besagten geschädigten Güter wird die Entschädigung folgenderweise ausgezahlt:
 - für das **Gebäude**: bis zur Höhe von 60 %;
 - für bewegliche Güter: insgesamt.

Der/die nicht erfolgte Wiederaufbau/Wiederherstellung besagter Güter aus einem Grund, auf den der **Versicherte** keinen Einfluss hat, hat jedoch keine Wirkung auf die Berechnung der Entschädigung, es sei denn, er macht die Klausel des **Neuwerts** unanwendbar;

3. im Falle des/der partiellen Wiederaufbaus/Wiederherstellung der besagten geschädigten Güter, wird die Entschädigung folgenderweise ausgezahlt:
 - was den wiederaufgebauten oder wiederhergestellten Teil der Güter betrifft, gemäß den Bestimmungen des obigen Absatzes B. 1.
 - was den nicht wiederaufgebauten oder nicht wiederhergestellten Teil der Güter betrifft, gemäß den Bestimmungen des obigen Absatzes B. 2.
4. ungeachtet der Entscheidung des **Versicherten** über den Wiederaufbau und die Wiederherstellung der geschädigten Güter verpflichten **wir** uns, ihm ggf. als Vorschuss den kraft des obigen Absatzes B bestimmten Betrag zu zahlen, innerhalb der Frist und zu den Bedingungen, die im Absatz A festgesetzt sind;
5. der **Versicherte** darf auf keinen Fall, auch nicht teilweise, auf die versicherten Güter verzichten. **Wir** haben die Möglichkeit, die geschädigten Güter zurückzunehmen, zu reparieren oder zu ersetzen;
6. die kraft einer Versicherung für Rechnung oder zugunsten einer anderen Person als **Sie** selber gewährte Entschädigung wird Ihnen gezahlt. **Sie** leisten dieser Person die Zahlung auf Ihre eigene Verantwortung und ohne möglichen Regress der Letzteren gegenüber uns. **Wir** haben jedoch die Möglichkeit, **Sie** zu bitten, uns vorher entweder die von obiger Person ausgestellte Empfangsgenehmigung oder den Nachweis der Zahlung an Letztere zuzustellen. Alle Nichtigkeiten, Ausschlüsse, Herabsetzungen, Aussetzungen oder Aberkennungen, die Ihnen entgegengesetzt werden können, können auch jeder anderen Person entgegengesetzt werden;

C. In den Haftpflichtversicherungen:

1. erfolgt die Entschädigung ungeachtet des Wiederaufbaus oder der Wiederherstellung der geschädigten Güter;
2. wenn die Festsetzung der Entschädigung oder die versicherten Haftungen angefochten werden, muss die Zahlung einer etwaigen Entschädigung innerhalb von 30 Tagen nach Abschluss dieser Anfechtungen erfolgen.

KAPITEL 4 - ALLGEMEINES

Artikel 36 - AUTOMATISCHE ANPASSUNG UND STEUERN

A. Automatische Anpassung

Die versicherten Beträge, die Prämie, die **Selbstbeteiligungen** und die Entschädigungsgrenzen werden am jährlichen Fälligkeitsdatum der Prämie automatisch angeglichen, gemäß dem Verhältnis zwischen:

- der geltenden Baukostenindexziffer, die alle 6 Monate von einem von Assuralia ernannten Gremium unabhängiger Sachverständiger festgesetzt wird, ABEX-Indexziffer genannt
und
- der in den besonderen Bedingungen angegebenen ABEX-Indexziffer, was die versicherten Beträge und die Prämie betrifft,
- der ABEX-Indexziffer 744, was die Entschädigungsgrenzen und die **Selbstbeteiligungen** betrifft.

Im Schadensfall ersetzt die jüngste Indexziffer für die Berechnung der versicherten Beträge und der Entschädigungsgrenzen die für die Festsetzung der Prämie am letzten jährlichen Fälligkeitsdatum berücksichtigte Indexziffer.

Die so neu berechneten Versicherungsbeträge dürfen aber 120 % derjenigen, die bei der letzten Fälligkeit versichert waren, nicht überschreiten.

B. Steuern

- alle steuerlichen Abgaben, die eventuell durch die Entschädigung anfallen, werden vom **Begünstigten** getragen.
- Die MwSt. wird nur erstattet, wenn ihre Zahlung und ihre Nichteintreibung belegt werden.

Als Geschäftsleiter treffen Sie Entscheidungen, die Ihre eigene Zukunft bestimmen. Aber auch das Schicksal anderer Personen und das Fortbestehen Ihres Unternehmens hängen davon ab.

Gemeinsam mit Ihrem Versicherungsmakler macht es sich AXA zur Aufgabe, Sie bei der Einschätzung der mit Ihrer Aktivität verbundenen Risiken, der Auswahl einer einfachen Gesamtlösung sowie der Durchführung Ihrer Präventionspolitik zu beraten.

Wir helfen Ihnen bei:

- der Vorwegnahme Ihrer Risiken;
- dem Schutz und der Motivation Ihres Personals;
- dem Schutz Ihrer Unternehmensgebäude, Fahrzeuge, Maschinen und Kaufware;
- dem Erhalt Ihrer Ergebnisse sowie;
- dem Ersatz/der Behebung der Folgen von Schäden für Dritte.

www.axa.be

